

Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neuburg a. d. Donau aus Anlass des Frühjahrs- und Herbstmarktes

§ 1

Zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen alle Verkaufsstellen in der Stadt Neuburg a. d. Donau innerhalb des im beiliegenden Lageplan dargestellten roten Kreises an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zusätzlich dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG bis zu zehn von der Verwaltung der Stadt Neuburg a. d. Donau auf Antrag festzulegende Verkaufsstellen je Markt außerhalb des im beiliegenden Lageplans dargestellten Kreises ihre Verkaufsstellen an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen. Die Auswahl erfolgt nach beigefügtem Kriterienkatalog.

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

- a) Marktsonntag anlässlich des „Frühjahrsmarktes“ (stattfindend am zweiten Sonntag im April; Ausnahme: würde nach dieser Regelung der Markt auf den Ostersonntag fallen, findet der Frühjahrsmarkt am dritten Sonntag statt.)
- b) Marktsonntag anlässlich des „Herbstmarktes“ (stattfindend am zweiten Sonntag im Oktober)

§ 3

Zu beachtende Rechtsvorschriften

Insbesondere die Vorschriften des § 17 LadSchlG über den Schutz der Arbeitnehmer, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ahndung als Ordnungswidrigkeit

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten und außerhalb des angegebenen räumlichen Bereichs, sofern nicht gemäß § 1 Abs. 2 genehmigt, liegt eine Zuwiderhandlung vor, die als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG geahndet werden kann.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühjahrs- und Herbstmarktes vom 31.05.2016 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 06.11.2019

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister
